Hinweis:
Abstand von hochstämmigen Bäumen zum Bahnkörper min. 7.50 m. Außerdem ist die Wuchshöhe kleiner zu halten als die Entfernung der Stämme zum Rand des Bahnkörpers. (Verordnung über den Schutz der Eisenbahnen u. des Eisenbahnbetriebs vom 25.03.1872.)

Siehe B-Plan Nr. 725 A

Schenkenburgstraße

Hinweis:
Abstand von hochstämmigen Bäumen zum Bahnkörper min. 7.50 m. Außerdem ist die Wuchshöhe kleiner zu halten als die Entfernung der Stämme zum Rand des Bahnkörpers. (Verordnung über den Schutz der Eisenbahnen u. des Eisenbahnbetriebs vom 25.03.1872.)

Siehe Bebauungsplan Nr. 634 C

Schenken-